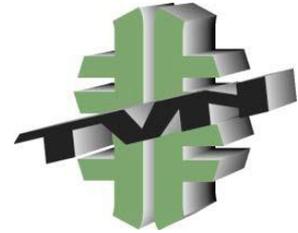


Turnverein Neugablonz e.V.



Satzung des Turnverein Neugablonz e.V. Kaufbeuren-Neugablonz

Turnverein Neugablonz e.V.
www.tvneugablonz.de
info@tvneugablonz.de

Postanschrift:
Postfach 1069
87588 Kaufbeuren

Turnhalle:
Turnerstraße 12
87600 Kaufbeuren

Telefon: +49 (0)8341 6 73 15
Fax: +49 (0)8341 9 66 31 49

Inhaltsverzeichnis

<i>Satzung Allgemein</i>	<i>7</i>
<i>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</i>	<i>8</i>
<i>§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit</i>	<i>8</i>
<i>§ 3 Vereinstätigkeit</i>	<i>8</i>
<i>§ 4 Mitgliedschaft.....</i>	<i>8</i>
<i>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</i>	<i>9</i>
<i>§ 6 Beiträge</i>	<i>9</i>
<i>§ 7 Organe des Vereins.....</i>	<i>9</i>
<i>§ 8 Mitgliederversammlung.....</i>	<i>10</i>
<i>§ 9 Gesamtvorstand</i>	<i>11</i>
<i>§10 Vorstand</i>	<i>12</i>
<i>§11 Kassenprüfung</i>	<i>13</i>
<i>§12 Abteilungen</i>	<i>13</i>
<i>§13 Ausschüsse</i>	<i>14</i>
<i>§14 Vereinsjugend</i>	<i>14</i>
<i>§15 Übergangsfristen</i>	<i>14</i>
<i>§16 Auflösung des Vereins</i>	<i>14</i>
<i>§17 Inkrafttreten</i>	<i>15</i>
<i>Anlage 1 Antrags- und Abstimmungsordnung</i>	<i>17</i>
<i>1. Antragsordnung</i>	<i>18</i>
<i>2. Fristen zur Antragsstellung - Einzelmitglied.....</i>	<i>18</i>
<i>3. Fristen zur Antragsstellung – Abteilungen.....</i>	<i>18</i>
<i>4. Fristen zur Antragsstellung – Vorstand.....</i>	<i>18</i>
<i>5. Andere Anträge zur Mitgliederversammlung.....</i>	<i>19</i>
<i>6. Abstimmungsordnung</i>	<i>19</i>

Anlage 2 Beitragsordnung.....	21
1. Beitragsordnung	22
1. Beitragsstruktur	22
2. Abteilungs- oder Spartenbeiträge.....	22
3. Bemessung im Eintrittsjahr	22
4. Ermäßigungen	22
5. Fälligkeit und Lastschrift.....	23
6. Verwendung von Beiträgen.	23
7. Änderung der Beitragsordnung	23
 Anlage 3 Finanzordnung.....	 25
1. Finanzordnung	26
2. Finanzielle Mittel	26
3. Verwendung	26
4. Gestaltung des Haushaltes.....	26
5. Aufgabe Gesamtvorstand.....	26
6. Bestätigung Haushaltsbericht	26
7. Verwendung und Erfüllung Haushaltsplan	26
8. Rücklagen	26
9. Aktivierung der Rücklagen	27
10. Unterschreitung Rücklage	27
11. Erstellung Haushaltsplan.....	27
12. Sachkonten	27
13. Abteilungskonten.....	27
14. ergänzende Beitragsstruktur für die Abteilungen.....	27
15. Abteilungshaushalt	27
16. Einzug Mitglieds- und Spartenbeitrag.....	28
17. abweichende Einzugsfristen.....	28
18. Beschlussfassung Haushaltsplan	28
19. Änderungen.....	28

Anlage 4	Abteilungsordnung	29
§ 1	Rechtliche Stellung	32
§ 2	Mitglieder der Abteilung	32
§ 3	Abteilungshaushalt	33
§ 4	Organe der Abteilung	33
§ 5	Abteilungsvorstand	34
§ 6	Abteilungsversammlung	34
§ 7	Auflösung der Abteilung	34
§ 8	Schlussbestimmungen	35
Anlage 5	Ehrenordnung	37
1.	Ehrennadel in Silber	38
2.	Ehrennadel in Gold	38
3.	Ehrennadel der Fachverbände	38
4.	Ehrenvorsitzende:	38
5.	Ehrenmitglieder:	38
6.	Helmut-Fabian Gedächtnispreis:	38

**Satzung des Turnverein Neugablonz e.V.
Kaufbeuren-Neugablonz**

Satzung Allgemein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen TV Neugablonz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaufbeuren - Neugablonz und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - sachgemäße Aus-, Fort-, und Weiterbildung von Übungsleitern sowie deren Einsatz.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Bau und Unterhalt von vereinseigenen Sport- und Begegnungsstätten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (4) Stimmberechtigt in den Vereinsversammlungen sind Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder, ausgenommen Mitglieder der Vereinsjugendleitung. Diese sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar.
- (5) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen entsprechend mit Ende der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz einmaliger schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht nachgekommen ist.

Zur Antragsstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Gesamtvorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist nicht anfechtbar.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beträge sowie über sonstige von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Jede Abteilung ist wirtschaftlich eigenverantwortlich zu führen. Sie hat die Pflicht ihren Haushalt durch entsprechende Strukturmaßnahmen der Beiträge zu sichern und gegenüber dem Hauptverein stets ausgeglichen nachzuweisen.
- (3) Weiteres regelt eine, durch die Mitgliederversammlung beschlossen Beitragsordnung und Finanzordnung. Diese ist Anhang und Bestandteil der Satzung des Hauptvereines in seiner jeweils gültigen Form.

§ 7 Organe des Vereins

- (1)
 - die Mitgliederversammlung
 - der Gesamtvorstand
 - der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss dann stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder durch den Gesamtvorstand per Beschlussfassung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2)** Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
Die Veröffentlichung der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in der Allgäuer Zeitung.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3)** Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- (4)** Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Personenwahl zum Vorstand ist stets in geheimer Wahl zu vollziehen.
- (5)** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereins- oder Abteilungsordnungen
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen. Bestätigung der abteilungsinternen Ergänzungen in der Beitragsordnung
 - e) Bestätigung der Einrichtung bzw. Auflösung von Abteilungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes. Bestätigung und Ablösung der Abteilungsleiter auf Vorschlag des Gesamtvorstandes
 - f) Strukturierung und Umsetzung der Ehrenordnung, sowie die Bestätigung der durch den Vorstand oder Gesamtvorstand zur Ehrung vorgeschlagenen Mitglieder.
 - g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (6)** Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus auf Vorschlag des Gesamtvorstandes noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete bestätigen.
- (7)** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8)** Anträge und deren Fristen zur Mitgliederversammlung regelt Anlage 2: Antrags- und Abstimmungsordnung

§ 9 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand – bis 31.05.2006 Turnrat- ist das höchste politische Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen. Er setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Abteilungsleitern

Der Gesamtvorstand kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

- (2) Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Gesamtvorstand berät den Vorstand und beschließt auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über grundsätzliche und wegweisende Themen der Vereinsarbeit. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind für den Vorstand verbindlich.
- (4) Anträge und deren Fristen, Abstimmungsverfahren und das Stimmverhältnis zum Gesamtvorstand regelt Anlage 1: Antrags- und Abstimmungsordnung.
- (5) Der Gesamtvorstand beruft den Wirtschaftsausschuss und dessen Mitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes.
- (6) Der Gesamtvorstand beruft einen Beirat und oder Arbeitskreis zu bestimmten satzungsrechtlichen oder vereinsrechtlichen Aufgaben. Dieser Beirat/Arbeitskreis ist in seiner Arbeit stets den gestellten Aufgaben verpflichtet. Sein Bestehen ist zeitlich zu befristen. Er hat gegenüber dem Vorstand und Gesamtvorstand Berichtspflicht. Im Gesamtvorstand hat er zu seiner Aufgabenstellung Rederecht.
- (7) Der Gesamtvorstand kann im laufenden Geschäftsjahr neue Abteilungen einsetzen oder Abteilungen umfassend begründet auflösen. Er hat seine Entscheidungen bei der folgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (8) Der Gesamtvorstand beschließt Corporate Identity Richtlinien, die für alle Organe und Abteilungen des Vereins verbindlich sind.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 3. Vorsitzender
 - 1. Technischer Leiter
 - 2. Technischer Leiter
 - Schatzmeister
 - Stellv. Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Sprecher des Wirtschaftsausschuss
 - Jugendsprecher
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1., den 2. oder den 3. Vorsitzenden vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sein sollen.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlperiode.
Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Fachverbänden anzuzeigen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Berufung im Gesamtvorstand nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als EUR...**5000.-**... für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Gesamtvorstand bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Anträge und Fristen sowie das Abstimmungsverfahren regelt Anlage 1.
- (8) Die Abgeltung des Aufwendersersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
- (9) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine vom Gesamtvorstand festzusetzende jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des Übungsleiterfreibetrags erhalten
- (10) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer (m, w, d) einstellen. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der vom Vorstand generell und im Einzelfall erteilten Weisungen. § 10 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§11 Kassenprüfung

- (1)** Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines jeweils für das abgeschlossene Geschäftsjahr auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der auf die Prüfung folgenden Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2)** Durch den Vorstand oder den Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung veranlasst werden. Dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen des veranlassenden Gremiums
- (3)** Die Prüfung hat innerhalb von 8 Kalendertagen nach Beschlussfassung zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Gesamtvorstand innerhalb von 5 Kalendertagen nach Durchführung der Prüfung vorzulegen.

§12 Abteilungen

- (1)** Für die im Verein betriebenen Sportarten können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes und Bestätigung der Mitgliederversammlung rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereines für die Abteilungen entsprechend.
- (2)** Die Abteilungen können bis zur Höhe eines ausgewiesenen Jahreshaushaltes Rücklagen zur Sicherung des laufenden Sportbetriebes als eigenes Vermögen bilden. Darüber hinausgehendes Vermögen ist nach Abschluss des Haushaltsjahres auf ein Sonderkonto der Abteilung dem Hauptverein zuzuführen. Die Abteilungen sind eigenwirtschaftlich kostendeckend zu führen.
- (3)** Die Abteilungen haben die Möglichkeit und das Recht unter Berücksichtigung des eigenen Sportbetriebes die allgemein gültige Beitragsstruktur zu ergänzen.
- (4)** Entsteht bei einer Abteilung im laufenden Geschäftsjahr ein ausschließlich durch den Sportbetrieb verursachtes wirtschaftliches Defizit so hat der Gesamtvorstand die Möglichkeit durch abteilungsübergreifende Finanzierungsmodelle Entlastung zu schaffen.
- (5)** Ein Rückgriff auf den Haushalt des Hauptvereines ist nur dann möglich wenn es sich um die Verwirklichung der Ziele des Hauptvereines, Anschaffung von abteilungsübergreifenden Großgeräten, Durchführung von Großveranstaltungen etc. handelt. Über die Möglichkeit dieser gesamtschuldnerischen Finanzierung oder Haftung hat der Gesamtvorstand zu entscheiden.
- (6)** Weiteres regelt eine durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereines beschlossene Finanz- und Beitragsordnung. Diese ist Anhang und Bestandteil der Satzung des Hauptvereines in ihrer jeweils gültigen Form.

§13 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse sind beratende Gremien des Vorstandes und Gesamtvorstandes.
- (2) Sie werden durch den Gesamtvorstand für die Dauer der lfd. Wahlperiode eingesetzt.
- (3) Die Ausschüsse sind ausschließlich der Erfüllung ihres Auftrages verpflichtet und arbeiten unabhängig und eigenständig.
- (4) Die personelle Besetzung des Ausschusses obliegt dem Gesamtvorstand.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihren Reihen einen Sprecher.
- (6) Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Sprecher des Wirtschaftsausschusses ist Kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes des Hauptvereines. Er hat dort Rede- und Stimmrecht.

§14 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- (2) Jede ordentliche Abteilung des Vereines ist verpflichtet aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Jugendvertreter zu benennen und in die Leitung der Abteilung einzubinden. Der Jugendvertreter ist Mitglied des Organes „Vereinsjugend“.
- (3) Die Wahl des Jugendvertreters zum Mitglied des Vorstandes des Hauptvereines erfolgt auf der Mitgliederversammlung des Hauptvereines.
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung. Diese richtet sich nach den Kernaussagen und Zielen der Satzung des Hauptvereines und ist durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereines zu genehmigen.

§15 Übergangsfristen

- (1) Die Organe des Vereines beschließen eine einmalige Übergangsfrist ausschließlich für die Paragraphen 9 und 10 - Gesamtvorstand und Vorstand -nach Beschlussfassung der Satzung durch die Mitgliederversammlung und deren Inkrafttreten bis zum 01.05.2007.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Kaufbeuren mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Jugend und des Sports zu verwenden.

§17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung, beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 10. November 2009 in Kaufbeuren-Neugablonz, besteht aus einem Hauptteil und Anlagen:

Pflichtiger Bestandteil der Satzung

- 1) Anlage 1 Antrags- und Abstimmungsordnung

Nichtpflichtiger Bestandteil der Satzung

- 2) Anlage 2 Beitragsordnung
3) Anlage 3 Finanzordnung
4) Anlage 4 Abteilungsordnung
5) Anlage 5 Ehrenordnung

Die Anlagen 2-5 sind nichtpflichtiger Bestandteil der Satzung und können nur durch eine jeweils 2/3 Mehrheit des die Änderung einer Anlage beantragendes Organes geändert und nach Bestätigung durch die jeweils nächste ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt werden. Änderungen der Anlage haben stets auf der Grundlage und der Achtung der Satzung des Hauptvereines in ihrer jeweils gültigen Form zu geschehen. Änderungen der Anlagen haben keine satzungsändernde Wirkung

Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Ort und Tag der Errichtung

Kaufbeuren, 10. November 2009

Robert Billig
1. Vorsitzender

Wolfgang Klemm
2. Vorsitzender

Jürgen Feldmeier
3. Vorsitzender

Amtsgericht Kempten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.12.2015 wie folgt geändert:

§ 10 erhielt den neuen Absatz 9

„Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine vom Gesamtvorstand festzusetzende jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des Übungsleiterfreibetrags erhalten.“

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.12.2024 wie folgt geändert:

§ 10 erhielt den neuen Absatz 10

„Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer (m, w, d) einstellen. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der vom Vorstand generell und im Einzelfall erteilten Weisungen. § 10 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.“

Satzung des Turnverein Neugablonz e.V.
Kaufbeuren-Neugablonz
Anlage 1 Antrags- und Abstimmungsordnung

1. Antragsordnung

Jedes Mitglied des Vereines TV Neugablonz e.V. ist antragsberechtigt.

Anträge sind an das zuständige Organ des Vereines zu stellen. Dabei hat jedes Mitglied vor Antragstellung zu prüfen, ob die Zielsetzung des Antrages mit den Vereinszielen und der Satzung vereinbar ist.

Jeder ordentliche Antrag ist unter Wahrung folgender Frist in schriftlicher Form und ausreichend begründet beim Vorsitzenden des diesen Antrag behandelnden Gremiums einzureichen. Nicht in erforderlicher Form eingereichte Anträge können durch das entsprechende Gremium ohne Begründung an den Antragsteller zurückgewiesen werden.

2. Fristen zur Antragsstellung - Einzelmitglied

Antrag bei der zuständigen Abteilung:

- 5 Kalendertage vor Sitzungstermin der Abteilungsleitung

Antrag beim Vorstand des Hauptvereines:

- 5 Kalendertage vor Sitzung des Vorstandes

Antrag beim Gesamtvorstand:

- nur über den Abteilungsleiter der jeweiligen Abteilung und nach positiver Entscheidung durch den Abteilungsvorstand möglich.

Antrag an die Mitgliederversammlung:

- Satzungsänderungsanträge 5 Kalendertage vor Termin der Mitgliederversammlung

Andere Anträge 5 Kalendertage vor Termin der Mitgliederversammlung.

3. Fristen zur Antragsstellung – Abteilungen

Antrag beim Vorstand des Hauptvereines:

- 5 Kalendertage vor Sitzung des Vorstandes

Antrag beim Gesamtvorstand:

- 5 Kalendertage vor Sitzung des Gesamtvorstandes.

Antrag an die Mitgliederversammlung:

- nur über den Gesamtvorstand und nach positiver Entscheidung durch diesen möglich

4. Fristen zur Antragsstellung – Vorstand

Antrag bei den Abteilungen:

- 5 Kalendertage vor Sitzungstermin der Abteilungsleitungen

Antrag beim Gesamtvorstand:

- 5 Kalendertage vor Sitzungstermin des Gesamtvorstandes

Antrag an die Mitgliederversammlung:

- Satzungsänderungsanträge mit der Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung

5. Andere Anträge zur Mitgliederversammlung

Für die Zulassung von außerordentlichen Anträgen ohne satzungsändernde Wirkung ist eine einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Für die Zulassung außerordentlicher Anträge mit satzungsändernder Wirkung ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Über die Entscheidungen von ordentlichen und außerordentlichen Anträgen ist der Antragsteller binnen 5 Tagen nach Entscheidungstermin durch den Leiter der Versammlung in ortsüblicher Weise zu unterrichten. Bei ablehnender Bescheidung hat der Antragsteller die Möglichkeit des Widerspruchsverfahrens. Geregelt nach BGB und der vereinseigenen Satzung in ihrer jeweils gültigen Form.

6. Abstimmungsordnung

Jedes Mitglied hat unter Wahrung seines Stimmrechtes die Möglichkeit Entscheidungsprozesse des Vereines und seiner Abteilungen konstruktiv zu begleiten.

Er darf in der Ausübung seines Rechtes zur freien Entscheidung durch Dritte nicht beeinflusst oder durch diese in der Ausübung behindert werden.

Bei Entscheidungsprozessen in den Gremien und Organen:

- Abteilungen
- Beirat
- Ausschuss
- Vorstand
- Mitgliederversammlung

hat das anwesende Einzelmitglied auch Kraft seiner Funktion jeweils 1 Stimme.

Bei Entscheidungsprozessen im Gesamtvorstand ergibt sich folgendes Stimmverhalten:

Die Mitglieder des Vorstandes haben je 1 Stimme

Die Abteilungsleiter haben je angefangener 100 Mitglieder der Abteilung – Stand 1.1. des lfd. Geschäftsjahres – jeweils 1 Stimme. Die Stimmen müssen geschlossen abgegeben werden. Es darf keine Stimmensplitting zum gleichen Tagesordnungspunkt erfolgen.

Bei allen Entscheidungen mit direkter Auswirkung auf Personen und Mitglieder – Wahlen zum Vorstand oder Leiter der Abteilungen und Ausschüsse - ist grundsätzlich das Abstimmungsverfahren geheim durchzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat **1 Stimme**.

Bei allen Abstimmungen mit satzungsändernder Wirkung ist eine 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich. Näheres regelt die Satzung des Hauptvereines.

Bei allen Abstimmungen zu Sachthemen der Vereins- und Abteilungspolitik entscheidet das beratende und entscheidende Gremium in offener Abstimmung durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung hat nur dann zu erfolgen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies in der betreffenden Sitzung nach erfolgter erfolgreicher Antragstellung einfordern.

Über alle Abstimmungen ist eine Protokollniederschrift zu fertigen.

Abstimmungsergebnisse sind grundsätzlich Tatsachenentscheidungen. Es gibt keine Widerspruchsmöglichkeit - ausgenommen nachweisliche Verfahrensfehler oder nachgewiesener Nicht-Zuständigkeit des entscheidenden Gremiums.

Bei fortbestehenden ausreichend begründeten Zweifeln über die Rechtmäßigkeit von ergangenen Entscheidung entscheidet letztinstanzlich das zuständige Amtsgericht.

Satzung des Turnverein Neugablonz e.V.
Kaufbeuren-Neugablonz

Anlage 2 Beitragsordnung

I. Beitragsordnung

Der TV Neugablonz e.V. regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Satzung hier gemäß §6 – die Beiträge seiner Mitglieder durch folgende Beitragsordnung:

Jedes Mitglied zahlt entsprechend seines Status einen Mitgliedsbeitrag. Jede Änderung des Status ist der Geschäftsstelle des Hauptvereines unverzüglich mitzuteilen. Eine entsprechende Änderung des Beitragssatzes erfolgt mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres.

1. Beitragsstruktur

Die Struktur der Beiträge und deren jeweilige Höhe werden jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Hauptvereines für das kommende Geschäftsjahr erstellt, bestätigt oder neu gefasst.

Die Beitragsstruktur ist nach folgenden Kriterien zu staffeln.

- Jahresbeitrag – Einzelperson – Erwachsener
- Jahresbeitrag für jedes weitere Mitglied der Familie oder Lebensgemeinschaft bei mindestens einem erwachsenen Vollzahler
- Jahresbeitrag für Familien (als Familien gelten Ehepaare/Lebensgemeinschaften, Eltern plus ihre minderjährigen Kinder oder mindestens 1 Elternteil plus minderjährige Kinder).
- Jahresbeitrag für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Jahresbeitrag für juristische Personen

2. Abteilungs- oder Spartenbeiträge

Die Abteilungen erhalten die Möglichkeit auf der Grundlage der Beitragsstruktur des Hauptvereines bei nachgewiesenem Bedarf weitere abteilungsspezifische Beiträge – hier Sparten- oder Abteilungsbeiträge - zu erheben. Diese müssen durch die jeweilige Mitgliederversammlung der Abteilung beschlossen und durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereines bestätigt werden.

1. Sparten – oder Abteilungsbeiträge dienen ausschließlich zur Sicherung des abteilungbezogenen Sportbetriebes

3. Bemessung im Eintrittsjahr

Im Eintrittsjahr werden die Beiträge nach der Anzahl der Monate berechnet

4. Ermäßigungen

Wegen besonderer finanzieller Härten kann sich ein Mitglied vorübergehend von der Verpflichtung der Beitragszahlung befreien lassen.

Ein Wegfall der Härtefallgründe ist unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

Die Befreiung von der Verpflichtung der Beitragszahlung gilt nur für das laufende Geschäftsjahr und ist ggf. für das folgende Geschäftsjahr wieder neu zu beantragen.

Ein Antrag zur Beitragsrückerstattung ist durch das Mitglied zu stellen. Die Rückerstattung für bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge wird anteilig mit dem Stichtag der Bescheidung durch den Vorstand ab dem 1. des Folgemonats berechnet.

5. Fälligkeit und Lastschrift

Die Beiträge sind im Voraus bis spätestens Ende Februar eines jeden Geschäftsjahres zu leisten. Alle Mitglieder sind angehalten das Lastschriftverfahren zu veranlassen.

Die Beiträge des Hauptvereines werden im Februar des laufenden Geschäftsjahres durch Lastschrift eingezogen.

Abteilungs- und Spartenbeiträge werden nach dem durch die Mitgliederversammlung der Abteilung beschlossenen - und der Geschäftsstelle des Hauptvereines bekannt gegebenem - Zeitplan ebenfalls durch die Geschäftsstelle des Hauptvereines eingezogen und unverzüglich zu 100% an die Abteilung weitergeleitet.

Eine zeitliche Verzahnung der unterschiedlichen Beitragsfristen ist anzustreben.

6. Verwendung von Beiträgen

Die Beiträge der Mitglieder dienen ausschließlich der Erfüllung des Vereinszweckes.

7. Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung ist nur durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Hauptvereines möglich und gilt ab dem 01.01 des auf die beschließende Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahres.

Kaufbeuren-Neugablonz, den 30. Mai 2006

Walter Posselt
1. Vorsitzender

Hans Tandler
2. Vorsitzender

Ottfried Chmiel
Schatzmeister

**Satzung des Turnverein Neugablonz e.V.
Kaufbeuren-Neugablonz**

Anlage 3 Finanzordnung

1. Finanzordnung

Die Finanzordnung des TV Neugablonz wird ausschließlich auf einem durch die Mitgliederversammlung des TV Neugablonz e.V. genehmigten Jahreshaushaltes und einem ordentlichen, den Grundsätzen der Satzung entsprechenden und juristisch gesicherten, Haushaltsplanes gegründet.

2. Finanzielle Mittel

Der TV Neugablonz erhält seine notwendigen finanziellen Mittel durch

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Zuwendungen von Verbänden
- c) Zuwendungen kommunaler Träger
- d) Zuweisungen aus der Rechtsprechung
- e) Spenden
- f) Einnahmen und Erlöse

3. Verwendung

Der Vorstand des TV Neugablonz e.V ist verpflichtet die zur Verfügung stehenden Finanzmittel ausschließlich einer satzungsgebundenen Verwendung zuzuführen.

4. Gestaltung des Haushaltes

Die Geschäftsführung und Ausgestaltung des genehmigten Haushaltes obliegt dem Vorstand und hier insbesondere dem Schatzmeister.

5. Aufgabe Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand hat seine ihm satzungsgemäß zugewiesenen Pflichten einer konstruktiven Haushaltsbeobachtung und -begleitung zu erfüllen.

6. Bestätigung Haushaltsbericht

Die ordentliche Mitgliederversammlung berät über den Abschluss des Geschäftsjahres insbesondere über den Haushaltsbericht des zurückliegenden Geschäftsjahres. Sie bestätigt diesen oder weist ihn zurück bei nicht satzungsgemäßer Verwendung von Haushaltsmitteln.

7. Verwendung und Erfüllung Haushaltsplan

Schatzmeister und Vorstand haben dem Gesamtvorstand über die Verwendung der bereitgestellten Haushaltsmittel und die Erfüllung des genehmigten Haushaltsplanes im laufenden Geschäftsjahr im Rahmen der Gesamtvorstandssitzungen zu berichten.

8. Rücklagen

Vorstand und Gesamtvorstand obliegt die Verpflichtung neben der satzungsgemäßen Verwendung der genehmigten Haushaltsmittel eine ausreichende Bildung von Rücklagen zur Sicherung des Geschäftsbetriebes sicherzustellen. Die zur Sicherung des Haushaltes eingestellten Rücklagen müssen mindestens 1/4 des laufenden Haushaltes erfüllen. Diese Gelder müssen so angelegt sein, dass sie dem Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben kurzfristig zur Verfügung stehen. Darüber hinausgehende Rücklagen sind risikofrei und wertoptimierend in entsprechenden Systemen anzulegen.

9. Aktivierung der Rücklagen

Sieht sich der Vorstand gezwungen auf Grund nicht vorhersehbarer Entwicklungen im Vereinsleben und den dadurch bedingten Mehrbelastungen im Haushalt, die Rücklagen aktivieren zu müssen, hat er darüber den Gesamtvorstand unmittelbar zu informieren. Entnahmen aus den Rücklagen sind ohne jede Ausnahme vom Gesamtvorstand zu genehmigen.

10. Unterschreitung Rücklage

Unterschreitet der Vorstand mit einer durch den Gesamtvorstand genehmigten Entnahme aus der Rücklage die in der Finanzordnung festgelegte Sicherung von 1/4 des laufenden Haushaltes ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dabei hat der Vorstand ein Konzept zur Rückführung der entnommenen Geldmittel vorzulegen und unter Fristnennung die Rücklagen wieder auf die als Mindestsicherheit genannte Größenordnung aufzufüllen.

11. Erstellung Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist unter Wahrung der vereinsrechtlichen Verpflichtungen und Achtung der wirtschaftlicher Daten und Entwicklungen zu erstellen. Sämtliche im Haushalt ausgewiesenen Sachkonten müssen überprüfbar sein.

12. Sachkonten

Die Sachkonten sind strikt getrennt voneinander zu führen. Erhebliche Abweichungen in den einzelnen Sachkonten, die zu einer Unterdeckung im Jahreshaushalt führen sind unverzüglich im Gesamtvorstand zu beraten und notwendige Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Ausgleich artfremder Sachkonten untereinander ist auszuschließen. Der Ausgleich zwischen artverwandten Sachkonten ist nach Beratung und Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand möglich.

13. Abteilungskonten

Die Konten der Abteilungen sind Konten des Hauptvereines. Jede Abteilung ist verpflichtet einen eigenständigen Haushalt nach buchhalterischen und steuerrechtlichen Grundsätzen und auf der Grundlage der Satzung des Hauptvereines zu führen. Jede Abteilung erstellt einen durch die Mitgliederversammlung der Abteilung genehmigten Haushaltsplan. Dieser ist dem Vorstand des Hauptvereines vorzulegen und durch diesen zu bestätigen.

14. ergänzende Beitragsstruktur für die Abteilungen

Jede Abteilung hat die Möglichkeit einer ergänzenden, durch den Hauptverein zu genehmigenden, Beitragsstruktur.

15. Abteilungshaushalt

Für den Haushalt der Abteilungen gelten die gleichen satzungsrechtlichen und steuerrechtlichen Grundsätze wie für den Hauptverein.

16. Einzug Mitglieds- und Spartenbeitrag

Im Auftrag des Hauptvereines und der Abteilung zeichnet die Geschäftsstelle verantwortlich für den Einzug der Beiträge des Vereines und der Spartenbeiträge der Abteilungen. Nach Abschluss des Einzugsverfahrens leitet die Geschäftsstelle die Spartenbeiträge zu 100% an die Abteilungen weiter.

17. abweichende Einzugsfristen

Abteilungsspezifische vom Hauptverein abweichende Fristen zum Einzug von Sparten- und Abteilungsbeiträgen sind der Geschäftsstelle spätestens zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen. Für den verwaltungstechnischen Mehraufwand – bedingt durch die notwendigen Mehrfachbuchungen hat der Vorstand die Möglichkeit ein Verwaltungshonorar von 1,5% der einzuziehenden Teilbeträge von der betreffenden Abteilung einzufordern.

18. Beschlussfassung Haushaltsplan

Der Haushaltsplan des Hauptvereines für das kommende Geschäftsjahr wird auf der Grundlage der durch den Vorstand bereitgestellten Rahmendaten durch den Gesamtvorstand beraten und zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung verwiesen.

19. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen der Beitrags- und Finanzordnung sind nur durch Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung möglich. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Kaufbeuren-Neugablonz, den

Walter Posselt
1. Vorsitzender

Hans Tandler
2. Vorsitzender

Ottfried Chmiel
Schatzmeister

**Satzung des Turnverein Neugablonz e.V.
Kaufbeuren-Neugablonz
Anlage 4 Abteilungsordnung**

Präambel

Innerhalb des Vereines TV Neugablonz werden bei nachgewiesenem und mittelfristig gesichertem Bedarf oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten und auf der Grundlage der Beschlüsse des Gesamtvorstandes Abteilungen eingerichtet.

Innerhalb des Vereines TV Neugablonz können Abteilungen bei nachgewiesenem und mittelfristig nicht gesichertem Bedarf oder fehlender Mitgliederzahlen auf der Grundlage der Beschlüsse des Gesamtvorstandes aufgelöst werden.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt die Mitgliederversammlung im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung.

Die Abteilungsordnung in vorliegender Form stellt die Grundlage und den Rahmen der durch die einzelnen Abteilungen unter Berücksichtigung spezifischer Anforderungen individuell zu erstellenden Abteilungsordnungen dar.

Die Abteilungsordnung ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Eine Genehmigung durch das Vereinsregister ist nicht erforderlich.

§ 1 Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederungen des Vereines TV Neugablonz e.V.. Für die bestehende Startgemeinschaft –Schwimmen– gelten die gleichen Grundsätze wie für die Abteilungen des Hauptvereines TV Neugablonz.

Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbständigen Steuersubjekte.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweiligen Sportart war. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden.

Unter dem Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Er hat dabei ausschließlich Rederecht. Entsprechende Einladungen von Abteilungsveranstaltungen, -versammlungen oder -sitzungen sind auch dem Vorstand zuzuleiten.

Der Gesamtvorstand des Hauptvereines hat die Möglichkeit den Abteilungsvorstand zur Tätigkeit von Rechtsgeschäften auch mit geldwertem Vorteil auf der Grundlage des gültigen Haushaltes der Abteilung zu bevollmächtigen.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder in der Abteilung können alle Mitglieder werden und nur diese.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch den Beschluss der Abteilungsleitung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 3 Abteilungshaushalt

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich eines Abteilungsbeitrages.

Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge werden durch den Hauptverein auf der Grundlage der Abteilungsbeschlüsse ab dem 01.01.2007 eingezogen.

Den Einzug des Abteilungs- oder Spartenbeitrages und ggf. weiterer Beiträge regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Hauptvereines.

Sonderleistungen wie Hand- und Spandienste können nur im Rahmen der Satzung erhoben werden. Hierbei sind insbesondere die Belange des Finanzamtes, der Verwaltungsberufsgenossenschaft und Haftungsfragen zu berücksichtigen.

Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel selbständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Schatzmeister des Hauptvereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben. Die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen. Weiteres regelt die Satzung des Hauptvereines in ihrer jeweils gültigen Form.

Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Schatzmeister des Hauptvereines.

Abteilungen können zur Sicherung des Abteilungsbetriebes Rücklagen bilden. Die

Buchführung der Abteilung wird durch den Abteilungskassenprüfer geprüft.

Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel der Abteilung abgedeckt sind.

Einer Genehmigung durch den Hauptverein bedürfen jedoch insbesondere folgenden Punkte:

1. Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen z.B. Trikotwerbung sofern sie über den ortsüblichen Rahmen hinausgehen.
2. Die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

1. der Abteilungsvorstand
2. die Abteilungsversammlung

§ 5 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus:

1. dem Abteilungsleiter
2. dem Abteilungskassierer
3. dem Schriftführer
4. dem Jugendsprecher

Weitere Vorstandsämter zu besetzten sind hoheitliche Aufgaben der Abteilung.

Der Abteilungsleiter ist jeweils allein vertretungsberechtigt die Abteilung nach innen und nach aussen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Im Falle seiner Verhinderung übernehmen an seiner Stelle zwei weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder seine Aufgaben, Rechte und Pflichten.

Für die Bestellung des Abteilungsvorstandes gelten ansonsten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

Der Abteilungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Abteilungsleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes des Hauptvereines.

§ 6 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand schriftlich in ortsüblicher Weise oder durch Aushang einberufen.

Im übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere die Wahlen, die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und des Abteilungskassierers und der Abteilungskassenprüfer.
2. Entlastung des Abteilungsvorstandes
3. Wahlen des Abteilungsvorstandes
4. Wahl der beiden Abteilungskassenprüfer
5. Festsetzung der Abteilungsbeiträge
6. Festlegung von Sonderleistungen
7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

§ 7 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden.

Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereines am **30. Mai 2006** beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält gilt die Vereinssatzung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Kaufbeuren, den

**[Vorname, Name]
Abteilungsleiter
[Abteilung]**

**Satzung des Turnverein Neugablonz e.V.
Kaufbeuren-Neugablonz
Anlage 5 Ehrenordnung**

auf Vorschlag des Gesamtvorstandes nach folgenden Richtlinien:

1. Ehrennadel in Silber

wird verliehen an:

1. Mitglieder des TV Neugablonz, die mindestens 10 Jahre dem Gesamtvorstand – bis 30.05.2006 dem Turnrat - angehört haben.
2. Mitglieder des TV Neugablonz, die durch besondere Leistungen den Verein gefördert haben, in besonderen Fällen auch an Nichtmitglieder des Vereins.

2. Ehrennadel in Gold

wird verliehen an:

1. Mitglieder des TV Neugablonz, die mindestens 20 Jahre dem Gesamtvorstand – bis 30.05.2006 dem Turnrat - angehört haben.
2. Mitglieder des TV Neugablonz, die durch besondere Leistungen den Verein gefördert haben, in besonderen Fällen auch an Nichtmitglieder des Vereins, die bereits mit der Ehrennadel in Silber ausgezeichnet wurden.

3. Ehrennadel der Fachverbände

der Verein verpflichtet sich, bei den Fachverbänden die Mitglieder des TV Neugablonz auszeichnen zu lassen, die mit dieser Ehrung für besondere Leistungen im Verein gewürdigt werden sollen.

4. Ehrenvorsitzende:

Die Mitgliederversammlung ernennt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Ehrenvorsitzenden. Diese haben Sitz und Stimme im Gesamtvorstand bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Verein.

5. Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder können auf Beschluss des Gesamtvorstandes bei Ausscheiden aus dem Gesamtvorstand oder aus einem Amt des Vereins vom Gesamtvorstand ernannt werden. Die Ernennung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

6. Helmut-Fabian Gedächtnispreis:

Er wird an Mitglieder vergeben, die nach jahrelanger Tätigkeit als Übungsleiter, Abteilungsleiter oder sonstige Fachwarte und nicht unter Punkt 4) oder 5) fallen.

Alle Ehrungen sind mit Nadel und Urkunde in der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Diese Ehrungen können auch in postum vorgenommen werden.